

Satzung

Skiclub Warendorf 1956 e.V.

§ 1

- 1.1 Der Skiclub Warendorf 1956 e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Warendorf.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3 Der Zweck des Warendorfer Skiclub ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 1.4 Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Förderung des Schnee- und Skisports
 - Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes
 - Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - Aus- / Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - Öffentlichkeitsarbeit
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II - Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied kann jeder werden, der in der Bundesrepublik wohnt und das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder setzen sich aus folgenden Gruppen zusammen

- a) Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre
- b) Mitglieder ab 18 Jahre.

Freunde und Gönner können als passive Mitglieder aufgenommen werden.

Personen, die sich um den Skiclub Warendorf / den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

§ 3

Der Antrag um Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von 3 Wochen den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 4

Durch seine Anmeldung verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die laufenden Beiträge zu zahlen.

§ 5

Der Beitrag muss bis zum 1.4. eines jeden Jahres gezahlt sein. Bei Fahrten des Skiclubs, die länger als 3 Tage dauern, muss das Mitglied mindestens noch einen Jahresbeitrag anschließend zahlen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Streichungen können durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht gezahlt hat. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es:

- a) sich den Satzungen nicht unterwirft
- b) erhebliches unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten an den Tag legt
- c) durch ehrenunwürdiges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Eine vorherige Verwarnung soll üblich sein, ist aber nicht erforderlich. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 3 Wochen den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 7

Mitglieder, die sich gegen die Satzung des Vereins, gegen Beschlüsse des übergeordneten Verbandes oder allgemein gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Vorstand zur Rechenschaft gezogen werden. Als Strafmaßnahmen kommen in Betracht:

- a) Verwarnung
- b) Entrechtung auf Zeit (Startverbot, Entziehung des Stimmrechtes)
- c) Entziehung von Vergünstigungen

§ 8

Der Skiclub Warendorf haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Skiclubs oder bei Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Skiclub erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- Frauenwart
- Sozialwart

§ 10

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind jeweils allein berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied jedoch nur berechtigt, allein Verbindlichkeiten für den Verein bis zu einer Höhe von 500 Euro einzugehen. Der Vorstand wird in der Herbstversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder treten ihr Amt nach Schluss der Versammlung, in der sie gewählt sind, an.

§ 11

Der 1. Vorsitzende, des Vereins beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, oder wenn ein Mitglied es beantragt, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Einmal innerhalb eines jeden Jahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens 6 Tage vorher schriftlich einzuladen ist. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 13

Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15

Zu einem Beschluss auf Ablehnung eines Aufnahmeantrages, auf Ausschluss eines Mitgliedes sowie auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 16

Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bayrische Bergwacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

In der Hauptversammlung wird vom Vorstand die Rechnung für das verflossene Jahr zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

Zwei Rechnungsprüfer werden in der vorhergehenden Versammlung gewählt.

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Über alle offiziellen Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften können sich beschränken auf Zeit, Ort, anwesende Mitglieder und gefasste Beschlüsse. Die Niederschriften sind grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen. Das Protokoll der Hauptversammlung ist in der nächsten Versammlung zu verlesen.

§ 20

Die Satzung tritt mit der Annahme in Kraft.

48231 Warendorf, 14.11. 2015